Universität Basel

Juristische Fakultät

ius inhouse

No 37 | Dezember 20

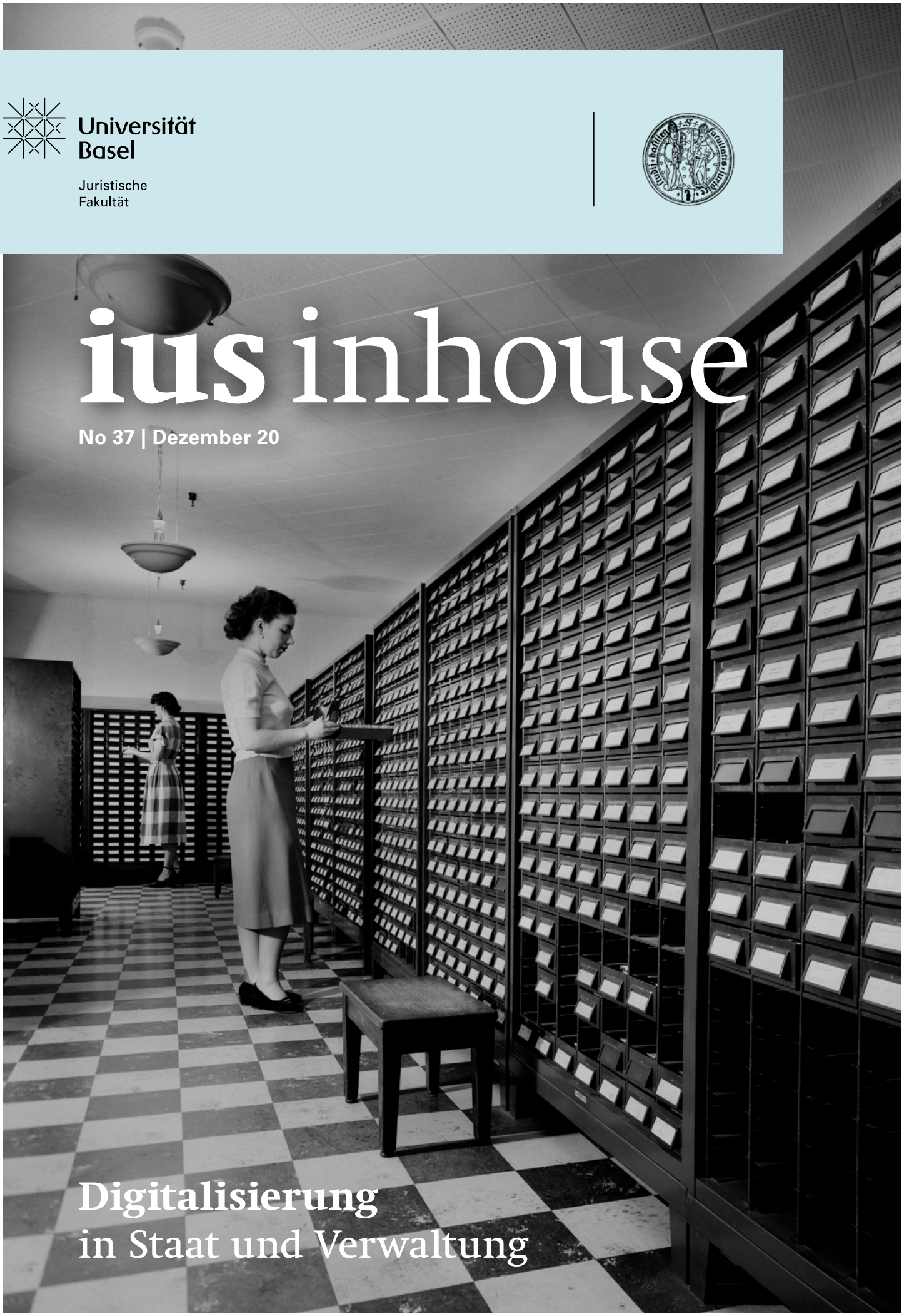

Digitalisierung in Staat und Verwaltung

Studieren in Krisenzeiten

Prof. Dr. iur. Roland Fankhauser, LL.M., Advokat, ist Professor für Zivil- und Zivilprozessrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Seine Tätigkeiten in Forschung und Lehre umfassen die Gebiete des Familien-, Erb- und Personenrechts sowie die dazugehörenden verfahrensrechtlichen Aspekte. Seit dem Herbstsemester 2019 ist er Studiendekan der Juristischen Fakultät.

Wie wir bei Edgar Bonjours Geschichte zur Universität Basel nachlesen können, wurde wegen der Spanischen Grippe der Anfang des Wintersemesters 1918 hinausgeschoben, um vermehrte Ansteckungen zu vermeiden. Dennoch habe der «Würgengel» der Grippe viele Studenten von den Vorlesungen ferngehalten und zahlreiche Todesopfer gefordert; «kaum eine Studentenmütze, die ohne Trauerflor blieb», wird berichtet. Mehr als hundert Jahre später sieht sich die Universität und die Fakultät wiederum durch eine Pandemie herausgefordert. Und – gemessen daran, dass wir in allen Lebensbereichen Einschränkungen erdulden müssen – meistern die Studierenden, die Dozierenden, das Administrativpersonal und die Leitungsorgane mit grossem Einsatz auch diese Krise hervorragend. Keine Frage, alle müssen Abstriche an ihren eigenen Vorstellungen, was Lehren und Studieren bedeutet, machen. Dennoch wird die Studierbarkeit grundsätzlich gewährleistet, was das höchste Gut der Universität in dieser Krisenzeit darstellt. Nachdem bereits in beiden Semestern des Jahres 2020 die Veranstaltungen grösstenteils digital angeboten worden sind, wird dies ohne Zweifel auch im Frühjahrssemester 2021 bei zahlreichen Veranstaltungen so bleiben müssen und unsere Hoffnung konzentriert sich darauf, im Herbstsemester des kommenden Jahres wie gewohnt wieder in Präsenz lehren und lernen zu können.

Der von allen abgeforderte digitale Transformationsprozess führt meiner Einschätzung nach bereits jetzt zu zwei wichtigen Erkenntnissen. Einerseits wird uns bewusst, wie sehr Studium und Wissenschaft auch von sozialem Austausch und von der Spontanität leben. Beides ist schwierig zu realisieren, wenn Kontakte in der Regel einen Zoom-Link voraussetzen und nicht in den Gängen, in der Cafeteria, im Sitzungszimmer, im Hörsaal, in der Vorlesungspause oder der Bibliothek ungezwungen stattfinden können. Die verbindende Kraft der Präsenz und des persönlichen Austausches kann nicht durch Videokonferenzen adäquat geschaffen werden. Ohne soziale Lehr- und Lernräume leiden auch Lehre und Wissenschaft. Andererseits hat uns der aufgezwungene digitale Wandel mit Lehrformen und -techniken vertraut gemacht, die wir auch dann weiterhin freiwillig nutzen werden, wenn längst wieder Präsenzveranstaltungen möglich sind. Und so wird es denn auch mit dieser Krise sein wie stets. Die mit ihr verbundenen Nachteile werden wir schnell vergessen, und die sich durch sie eröffnenden Chancen können wir zur Weiterentwicklung nutzen. Möge Sie dieser Optimismus durch die sicherlich noch schwierigen Monate bis zum nächsten Sommer begleiten. In diesem Sinne wünsche ich allen besinnliche und erholsame Feiertage und gute Gesundheit.

Prof. Dr. Roland Fankhauser
Studiendekan

Impressum

ius inhouse Newsletter der Juristischen Fakultät,
Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel
Herausgeber Juristische Fakultät, Basel
Kontakt inhouse-ius@unibas.ch
Redaktion Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Dekan;
Sven Fettback, Geschäftsführer; lic. iur. Nicole Weber, Leiterin Dekanat und Kommunikationsstelle
Produktion Continue AG, Basel
Cover Alamy.de
Nächste Ausgabe 2021

GRUPPIERUNG I

Prof. Dr. Alfred Früh, Rechtsanwalt

Professur für Privatrecht mit Schwerpunkt Life Sciences-Recht und Immaterialgüterrecht

Alfred Früh studierte Rechtswissenschaften an der Universität Zürich und promovierte im Jahr 2011 nach einem Aufenthalt als Gastforscher am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München zu einem Thema an der Schnittstelle von Immaterialgüter- und Kartellrecht (summa cum laude). Seit 2014 ist er im Kanton Zürich als Rechtsanwalt zugelassen und praktizierte in der Folge in einer international ausgerichteten Wirtschaftskanzlei.

Ab 2016 war er an der Universität Zürich Geschäftsführer des neuen Center for Information Technology, Society, and Law (ITSL) und verantwortlich für zahlreiche Projekte im Bereich Datenrecht und Data Governance. Während seiner Beschäftigung als Postdoc an der Universität Zürich hatte er Lehraufträge an der Universität Zürich, der Universität St.Gallen sowie der Privaten Universität des Fürstentums Liechtenstein (UFL) und war Visiting Researcher am Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft (HIIG) in Berlin. Er ist zudem Geschäftsführer des Schweizer Forums für Kommunikationsrecht (SF-FS) und Mitglied des Blockchain Expert Policy Advisory Board der OECD.

Auf das Frühlingssemester 2021 wurde Alfred Früh als Assistenzprofessor (mit Tenure Track) für Privatrecht mit Schwerpunkt Life Sciences-Recht und Immaterialgüterrecht an die Universität Basel berufen, wo er auch das Zentrum für Life Sciences-Recht (ZLSR) verstärken wird. Sein Habilitationsprojekt befasst sich mit Transparenzregeln in der Digitalwirtschaft und sein Forschungsschwerpunkt liegt auf dem Zusammenspiel von Schutzrechten und neuen Technologien in der datengetriebenen Wirtschaft und Forschung.

GRUPPIERUNG V

Erstsemester in Pandemie-Zeiten

Der Start in den universitären Alltag und somit der Wechsel vom Schulunterricht zum Universitätsunterricht kann sehr anspruchsvoll sein. Als Fachgruppe IUS (FG IUS) haben wir Studierende des Erstsemesters zu ihrem Studienbeginn befragt.

Aus den bisherigen Erfahrungen rund um die Pandemie konnte die Fakultät erste Erkenntnisse ziehen und versucht, für die Studierenden im Rahmen des Möglichen ihr Lehrangebot stetig zu verbessern. So konnten beispielsweise auch die Vorlesungen der Erstjahresstudierenden in drei jeweils rotierenden Gruppen anfangs vor Ort stattfinden. Die Studierenden schätzen die Möglichkeit von Präsenzveranstaltungen durchwegs sehr.

Trotz der vielen Lehrangebote vor Ort war es für die Erstsemesterstudierenden unter den aktuellen Gegebenheiten schwierig, neue Kontakte zu knüpfen. Das fiel besonders in den ersten beiden Vorlesungswochen auf, als die Tutorate noch nicht stattgefunden haben. Natürlich erschwert das auch die Bildung von Lerngruppen im Hinblick auf die Prüfungen im Frühjahrssemester 2021. Ausserdem empfinden es die Studierenden, vor allem wegen den vielen Ablenkungen zuhause, als anstrengend, den Online-Vorlesungen zu folgen.

Besonders positiv hingegen fiel den Erstsemesterstudierenden die hohe Beteiligung in den Zoom-Vorlesungen auf. Sie beobachteten, dass im Zoom-Chat viel mehr Fragen gestellt wurden als im Hörsaal.

Die Studierenden schätzen es sehr, bei Fragen jederzeit mit der FG IUS in Kontakt treten zu können. Auch die vielen Tipps & Tricks auf dem Instagram-Account der FG IUS erleichterte ihnen den Einstieg ins Universitätsleben.

Insgesamt scheinen die Erstsemesterstudierenden über die Bemühungen der Fakultät, den Studienalltag trotz der aussergewöhnlichen Umstände möglichst normal zu gestalten, sehr froh zu sein. Wir drücken allen Erstsemesterstudierenden die Daumen und wünschen ihnen ein erfolgreiches und interessantes Studium – hoffentlich bald wieder im gewohnten Rahmen.

Carolin Ehrentraut und Nujin Ak
Vorstandsmitglieder der FG IUS

GRUPPIERUNG I

Prof. Dr. Christopher Geth

Professor für Strafrecht

Christopher Geth studierte Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg i.Br. 2009 wurde er an der Juristischen Fakultät der Universität Basel mit einer Dissertation über das Thema «Passive Sterbehilfe» zum Dr. iur. promoviert. Die Arbeit wurde mit dem Prof. Walter Hug-Preis für Dissertationen ausgezeichnet.

Von 2005 bis 2013 war Christopher Geth an der Juristischen Fakultät in Basel als Assistent und Postdoc tätig. Darüber hinaus hatte er von 2007 bis 2016 regelmässig Lehraufträge an der Basler Fakultät. 2013 wurde er als Assistenzprofessor für Strafrecht an das Institut für Strafrecht und Kriminologie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern gewählt. 2019 erfolgte dann der Ruf zum Assistenzprofessor mit Tenure Track und zum Co-Direktor des Instituts für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern sowie die Wahl in die Studienleitung der School of Criminology, International Criminal Law, Corporate Crime and Criminal Policy (SCIP).

Auf das Frühjahrssemester 2021 wurde Christopher Geth schliesslich als Professor für Strafrecht an die Universität Basel berufen. Sein Forschungsprofil umfasst die klassischen Bereiche des schweizerischen Straf- und Strafprozessrechts, mit Schwerpunkten im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs, im Beweisrecht sowie im Wirtschafts- und Medizinstrafrecht. Seit 2017 ist Christopher Geth zudem als ordentlicher Richter am Strafgericht Basel-Stadt tätig.

GRUPPIERUNG I

Verabschiedung von Mark Pieth

Am 31. Juli 2020 wurde unser Kollege Prof. Dr. Dr. h.c. Mark Pieth, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht, emeritiert.

Nach dem Studium in Basel und wissenschaftlichen Assistenzen bei Günter Stratenwerth und Detlef Krauss promovierte Mark Pieth 1983 mit einer Dissertation zum «Beweisantrag des Beschuldigten im Schweizer Strafprozessrecht», die mit verschiedenen Preisen ausgezeichnet wurde. 1985 legte er das Advokaturexamen in Basel ab. Ein dreijähriges Forschungsstipendium des Schweizerischen Nationalfonds ermöglichte ihm Aufenthalte am Max-Plank-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. und am Cambridge Institute of Criminology. 1989 habilitierte er sich mit einer Arbeit zu «Bedingter Freiheit. Disziplinierung zwischen Gnade und Kontrolle».

Danach war Mark Pieth im Bundesamt für Justiz tätig. Am 1. April 1993 wurde er auf das Ordinariat für Strafrecht in Basel gewählt. In seiner Zeit an der Fakultät war er in vielen Funktionen der universitären Selbstverwaltung tätig und wurde zwei Mal zum Dekan gewählt. Mark Pieth verfasste eine Vielzahl von Lehrbüchern und publizierte zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen. 2014 erhielt er die Ehrendoktorwürde der University of Sussex. Derzeit ist er ausserordentlicher Professor an der University of the Western Cape in Südafrika.

Während seiner Zeit an unserer Fakultät ist Mark Pieth unermüdlich gegen die Straflosigkeit von Bestechlichkeit und Machtmissbrauch auf nationaler und internationaler Ebene eingetreten. Juristischer Scharfsinn und politisches Gespür zeichneten seine langjährige Leitung der OECD Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Korruption im internationalen Geschäftsverkehr ebenso aus, wie sein Engagement in anderen internationalen Gremien, etwa in der Wolfsberg Bankeninitiative oder im «Independent Inquiry Committe into the United Nations Oil-for-Food Programme». Das 2003 durch Mark Pieth gegründete und mit der Universität Basel assoziierte Basel Institute on Governance ist heute eine feste Grösse im weltweiten Netz der NGOs gegen Korruption.

Mark Pieth hat unserer Fakultät in unzähligen Interviews und öffentlichen Auftritten ein Gesicht gegeben. Dass er schon vor Jahrzehnten am Fernsehen und im Radio erklärte, was Korruption eigentlich sei – «Sau-Häfeli und Sau-Deckeli», wie das der Volksmund hierzulande nennt – und dabei den Schweizer Filz ebenso wenig verschonte wie Korruption auf globaler Ebene, hat ihn bekannt gemacht. Mark Pieth nimmt kein Blatt vor den Mund und ist gerade deshalb ein beliebter Gesprächspartner für die Presse.

Die Fakultät dankt Mark Pieth herzlich und wünscht ihm für die Zukunft viel Erfolg! Man muss nicht Hellseher sein, um zu wissen: Er wird auch von seinem neuen Büro an der Freien Strasse Klartext gegen Käuflichkeit sprechen.

Prof. Dr. Sabine Gless
Mitglied des Fachbereichs Strafrecht

GRUPPIERUNG III

Datenschutz als Instrument des Datenhandels

Wem Daten eigentlich gehören und welche Rolle das Datenschutzrecht beim Handel mit Personendaten spielt, wurde von Dr. Kirsten Schmidt, LL.M., in ihrem Dissertationsprojekt «Datenschutz als Vermögensrecht» im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 75 «Big Data» untersucht.

Dank Big Data, der automatisierten Verarbeitung riesiger Datenmengen, lassen sich aus den gesammelten Daten eine Vielzahl von Erkenntnissen gewinnen. Diese Datenmengen erzeugen wir meistens selbst: Mobiltelefone, Küchenwaagen, Autos – herkömmliche Gegenstände werden zunehmend smart. Vernetzt zum internet of things, bereichern diese smarten Gegenstände unser Leben. Ganz nebenbei sammeln sie ausserdem alle möglichen Arten von Daten. Ausserdem geben wir Personendaten anstatt eines Entgelts als Gegenleistung hin, wenn wir vermeintlich kostenfreie Services nutzen.

Daten stellen das «Material» vieler neuer Geschäftsmodelle und Innovationen dar. Dabei sind Personendaten besonders interessant: Durch die Analyse von Personendaten können u.a. Services, Angebote und Werbung genau auf Kunden zugeschnitten werden – und dies bereits in Echtzeit. Obwohl sie sich als öffentliche Güter grundlegend davon unterscheiden, werden Daten als das neue Öl bezeichnet. Damit wird ausgedrückt, dass Daten heutzutage einen wirtschaftlichen Wert haben und als Güter gehandelt werden.

Dass die neue vernetzte Daten-Welt auch Schattenseiten haben kann, zeigen Fälle wie Cambridge Analytica. Datensubjekte haben zunehmend das Gefühl, die Kontrolle über «ihre» Daten verloren zu haben, und fordern selbst darüber bestimmen zu können, wer die betreffenden Personendaten zu welchen Zwecken nutzen darf. Dass Unternehmen Millionen mit Personendaten verdienen und einzelne Datensubjekte nicht am Gewinn beteiligen, wird als ungerecht empfunden. Dies führt zu einem Diskurs über die rechtliche Zuordnung von (Personen-)Daten und die Allokation ihres wirtschaftlichen Wertes. Dabei rückt insbesondere die Einführung eines sogenannten Dateneigentums immer wieder in den Fokus der politischen und juristischen Diskussion.

In ihrer Dissertation untersucht die Autorin die Fortentwicklung des Datenschutzrechts zu einem Datenhandelsrecht. Es wird dargestellt, wie Personendaten bereits heute gehandelt werden können und welche Problemfelder sich dabei ergeben. Aus einer Analyse der Interessen beim Datenhandel, die zueinander in einem Spannungsverhältnis stehen, und der Einordnung von Reformvorschlägen in eine Gesamtanalyse lassen sich Handlungsempfehlungen ableiten.

Die Dissertation ist beim Springer Verlag erschienen und auch als kostenfreies E-Book abrufbar.

Dr. iur. Kirsten Schmidt
ehem. Mitglied der Gruppierung III

GRUPPIERUNG IV

lic. iur. Tabea R. Weber-Fritsch

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Forschungsdekanat

Seit Januar 2020 ist Tabea R. Weber-Fritsch als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsdekanat der Juristischen Fakultät tätig. Als Werkstudentin hat sie in Basel und Lausanne Rechtswissenschaften studiert. Der Berufsweg führte sie schon bald zum Rechtsdienst der Bundeskanzlei. Im Forschungsdekanat unterstützt sie heute den Forschungsdekan bei der Sichtbarmachung und Vernetzung der Forschungsarbeit aus der Juristischen Fakultät. Die Arbeitsschwerpunkte liegen dabei auf der Forschungskommunikation, der Drittmittelgenerierung und der Weiterentwicklung von Open Access. Persönlich liegt ihr die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts am Herzen. Mit vielfältigen privaten Engagements schafft sie deshalb gerne gemeinsame Erlebnisse und ist sich sicher: Kakao verbindet die Welt.

GRUPPIERUNG II

Das Anwaltspraktikum aus Sicht einer Anwaltskanzlei

Die Mitglieder der Gruppierung II sind mehrheitlich Dozierende, die nur nebenamtlich an der Fakultät lehren. Hauptamtlich sind wir in der Praxis tätig. In dieser Funktion beschäftigen sich viele von uns auch mit der nachuniversitären Ausbildung von Juristen. Auch ich kümmere mich in unserem Advokatur- und Notariatsbüro um die Ausbildung der Volontärinnen und Volontäre, wie hier in Basel die Praktikanten genannt werden.

Das Anwaltspatent ist nicht nur Voraussetzung für den Eintrag in das Anwaltsregister und damit für das Recht, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, «BGFA»), sondern es wird auch von vielen sonstigen Arbeitgebern als Qualifikation geschätzt, obwohl dies von Gesetzes wegen nicht erforderlich wäre.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist u.a. ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz (Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA). Die Kantone können ein längeres Praktikum vorschreiben, wobei sich Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit einem Jahr begnügen. Davon müssen im Kanton Basel-Landschaft mindestens 6 Monate innerhalb des Kantons absolviert werden (§ 7 Abs. 1 lit. b Anwaltsgesetz BL). Als Praktikum zählt die juristische Tätigkeit bei schweizerischen Gerichten, Verwaltungs- und ähnlichen Behörden sowie bei im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten (§ 7 Abs. 2 Advokaturgesetz BS).

Volontäre und Volontärinnen auszubilden erfolgt einerseits in Erfüllung der gesellschaftlichen Verpflichtung, bei der beruflichen Ausbildung mitzuwirken. Andererseits ist dies für Anwaltskanzleien eine mögliche Quelle, um den eigenen Nachwuchs zu rekrutieren und ihr Netzwerk zu vergrössern.

Das Volontariat ist – einer Berufslehre entsprechend – eine primär praktische Ausbildung. Die Volontärinnen und Volontäre haben dabei für die Klienten juristische Arbeit zu leisten. Es sollte das Bestreben der Kanzleien sein, die Volontärinnen und Volontäre nicht nur an grösseren Mandaten mitarbeiten zu lassen, sondern ihnen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Fälle zu betreuen, eigenen Kontakt mit den Klienten zu pflegen, vor Gericht aufzutreten und an internen Fachausbildungen teilzunehmen.

Wie kommt man zu einem Volontariat? Zum einen kann man sich direkt bewerben, zum anderen besteht die Möglichkeit, an der Lawjobfair unserer Fakultät teilzunehmen. Obwohl man bereits ein Praktikum nach Abschluss des Bachelors absolvieren könnte (Art. 7 Abs. 3 BGFA), wird allgemein für das Volontariat ein abgeschlossenes Masterexamen verlangt. Die Bewerbung kann allerdings bereits vorher eingereicht werden. Sie kann per E-Mail übermittelt werden, sollte sorgfältig verfasst sein und ein Begleitschreiben sowie sämtliche Zeugnisse enthalten. Es ist sinnvoll, im Begleitschreiben darzulegen, wieso ein Volontariat gerade in der entsprechenden Kanzlei gewünscht wird.

Über Bewerbungen von Absolvierenden der Universität Basel freuen sich Basler Kanzleien besonders, da sie das Curriculum gut kennen und demzufolge wissen, was sie erwarten können. Sodann wünschen wir uns, dass die Volontärinnen und Volontäre, wenn möglich vor dem Volontariat ein Gerichtspraktikum bei einem schweizerischen Gericht erster Instanz absolvieren. Um ein guter Advokat oder eine gute Advokatin zu werden, ist es unabdingbar, dass man aus eigener praktischer Erfahrung weiss, wie Gerichte funktionieren.

Ein sehr wichtiges Kriterium für die Kanzleien sind die Noten der Universität. Wohl garantiert eine gute Note nicht, dass man ein erfolgreicher Anwalt oder eine erfolgreiche Anwältin wird. Aber ohne passable Noten im Bachelor und Master wird es schwierig, die Anwaltsprüfung zu bestehen. Welche Noten wichtig sind, richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung der Kanzlei. Geschätzt sind sodann auch gesellschaftliche Aktivitäten, denn diese sind in unserem Beruf ebenfalls von Bedeutung.

Leider können die Kanzleien nur einen Teil der Absolvierenden der Fakultät aufnehmen. Aber neben den Volontariaten in den Anwaltskanzleien gibt es auch noch viele andere gute Praktika. Mit Geduld und etwas Glück wird jeder einen Einstieg in die Berufswelt finden, denn Juristen und Juristinnen sind in der heutigen Zeit, in welcher Recht und Regulation eine immer grössere Rolle spielen, stets gefragt.

Prof. Dr. Daniel Staehelin
Mitglied der Gruppierung II

Verabschiedung von Lukas Handschin

Ende des Frühjahrssemesters 2020 wurde Prof. Dr. Lukas Handschin, Professor für Privatrecht, emeritiert.

Nach der Habilitation an unserer Fakultät im Jahre 1993 mit einer Arbeit zum Konzernrecht nahm Lukas Handschin Lehraufträge in Basel und St. Gallen wahr, bis er an der Universität Basel zunächst zum Titularprofessor, dann zum Extraordinarius und schliesslich 2009 zum Ordinarius für Privatrecht bestellt wurde. Obwohl er mit der 50 %-Professur an der Universität Basel seinen Wunschberuf ausüben und seiner Berufung folgen durfte, hat er sich doch immer auch als Praktiker verstanden und aus seiner Tätigkeit als Partner und Konsulent einer Anwaltskanzlei wichtige Anregungen gewonnen. Dem vielfältigen Einsatz für «seine» Fakultät und Universität tat dies keinen Abbruch. Den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht hat er mit der von ihm vorangetriebenen Profilierung geprägt. Viele Studentinnen und Studenten profitierten von seinen engagierten Lehrveranstaltungen zum Gesellschafts- und Rechnungslegungsrecht. Er hat sie zudem intensiv bei ihren Master- und Doktorarbeiten betreut. Die persönliche Förderung seiner Mitarbeitenden lag ihm besonders am Herzen. Als Autor wusste Lukas Handschin zu kooperieren und als Herausgeber des Zürcher Kommentars zum Aktienrecht ganze Teams zu motivieren und zu organisieren. Mit seinen grundlegenden Publikationen zum Personengesellschaftsrecht und zum Rechnungslegungsrecht hat er zwei zuvor etwas vernachlässigte Rechtsgebiete wieder stärker in das Bewusstsein gerückt und Massstäbe gesetzt. Das gilt auch für das in drei Auflagen erschienene Handbuch zum GmbH-Recht. In seinen Schriften sprach er sich stets für praktikable Lösungen aus, die der Privatautonomie Spielräume liessen und die betroffenen Interessen zu einem sinnvollen Ausgleich führten. Wie stark Lukas Handschin als Lehrer und Wissenschaftler gewirkt hat, wird auch aus der Festschrift deutlich, die in diesem Herbst aus Anlass seiner Emeritierung mit 53 Beiträgen zum Unternehmensrecht erschienen ist. An dieser Stelle sei ihm nochmals ganz herzlich für sein ausserordentliches Engagement gedankt! Lukas Handschin hätte unserer Fakultät liebend gerne noch viele Jahre angehört. Leider war ihm dies aus gesundheitlichen Gründen nicht vergönnt. Er hinterlässt eine grosse Lücke.

Prof. Dr. Peter Jung
Mitglied des Fachbereichs Privatrecht

Prof. Dr. Corinne Zellweger-Gutknecht

Professorin für Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschafts- und Handelsrechts bzw. des Wirtschaftsrechts

Corinne Zellweger-Gutknecht studierte an der Universität Bern, wo sie später auch als wissenschaftliche Assistentin tätig war. Für ihre Dissertation zur «Gewähr als Risikoverantwortlichkeit» erhielt sie 2008 den Professor Walter Hug-Preis. Es folgten Aufenthalte als Postdoc an der Universität Zürich sowie als Gastforscherin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, am House of Finance der Goethe-Universität Frankfurt sowie an der Université Paris I Panthéon-Sorbonne. Corinne Zellweger-Gutknecht erwarb 2009 die Zulassung als Rechtsanwältin für den Kanton Zürich und die Schweiz. Mit ihren Schriften zum Thema «Zivilrechtsdogmatik in der Bewährung – Die Finanzwirtschaft als Quelle und Prüfstein moderner Rechtstechniken und Vermögensrechtsprinzipien» habilitierte sie sich mit einer Venia legendi für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Finanzmarktrecht und Rechtsvergleichung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und lehrt dort seit 2016 Geld- und Währungsrecht. Von 2014 bis 2016 war sie Professeure associée am Centre de droit bancaire et financier an der Faculté de droit der Université de Genève. Seit 2017 ist sie Professorin an der Kalaidos Law School in Zürich. Per August 2020 wurde sie zur Professorin für Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschafts- und Handelsrechts bzw. des Wirtschaftsrechts (50%) berufen. Corinne Zellweger-Gutknecht lehrt und forscht auf den Gebieten des Geld-, Währungs- und Zentralbankrechts sowie zu Querschnittmaterien zwischen Privat- und Finanzmarktrecht. Ihr besonderes Interesse gilt derzeit dem Einfluss der Digitalisierung auf staatliches und privates Geld, Zahlungssysteme und den Finanzmarkt sowie der Erfassung von Kryptowerten im Privat-, Insolvenz- und Währungsrecht.

Digitalisierung in Staat und Verwaltung

Nahaufnahme des Mechanismus, der benutzt wird, um genaue Löcher auf Computer-Lochkarten beim US-Büro der Volkszählung, ca. 1940, zu machen.

Prof. Dr. Nadja Braun Binder ist seit dem Herbstsemester 2019 Professorin für Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen u.a. Rechtsfragen rund um die Digitalisierung in Staat und Verwaltung.

Das Thema «Digitalisierung» beschäftigt mich seit meinem Studium an der Universität Bern. Meine Lizentiatsarbeit habe ich zum Thema «E-Voting – Elektronische Ausübung der politischen Rechte» verfasst; damals eine der ersten rechtswissenschaftlichen Arbeiten zu diesem Thema überhaupt. Heute, zwanzig Jahre später, fasziniert mich das Zusammenspiel von (öffentlichem) Recht und Technologie immer noch. Aktuell arbeite ich an einer Studie im Auftrag des Kantons Zürich zum Thema Künstliche Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung und mit Unterstützung von TA Swiss, der Stiftung für Technologiefolgen-Abschätzung, untersuche ich die rechtlichen Rahmenbedingungen der politischen Willensbildung in der digitalen Demokratie. Diese beiden Forschungsprojekte stelle ich im Folgenden vor.

E-Government
Obwohl der Begriff E-Government inzwischen zum allgemeinen Wortschatz gehört, gibt es keine einheitliche Definition. In Anlehnung an die sog. Speyerer Definition aus dem Jahr 2000 kann darunter die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien über elektronische Medien verstanden werden.

Künstliche Intelligenz in der Verwaltung

Seit der Entwicklung digitaler Konzepte und Technologien werden diese auch durch die öffentlichen Verwaltungen genutzt. Diskussionen in den 1950/60er Jahren drehten sich unter dem Schlagwort der «Automation» darum, wie man die damaligen technologischen Neuerungen (Lochkartencomputer) für die Verwaltungstätigkeit nutzen konnte. Mit der Verbreitung personalisierter und internetfähiger Computer in den 1990er Jahren wurde eine neue Phase eingeläutet und die Umschreibung Electronic Government (**E-Government**) tauchte auf.

Wie in anderen Lebensbereichen nehmen die Möglichkeiten der Digitalisierung ständig neue Formen an. Zunehmende Rechenkapazitäten, die Verfügbarkeit enormer Datenmengen und Entwicklungen im Bereich maschineller Lernverfahren eröffnen komplett neue Optionen. Anstelle von E-Government ist heute vermehrt die Rede von **Smart Government**. Der Basler Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Smart Government Strategie zum Beispiel dafür ein, Smart City-Vorhaben zu ermöglichen. So hat das Basler Tiefbauamt die automatisierte Sauberkeitsmessung getestet. Mittels Kamerasystem wurde die Sauberkeit auf den Strassen gemessen. Ein Algorithmus wertete aus, wo die Präventions- und Reinigungsmassnahmen am wirkungsvollsten sind. Ein weiteres Projekt betrifft die smarte Ampelsteuerung. In einem Pilotversuch wurde getestet, wie Lichtsignalanlagen besser auf zu Fuss Gehende abgestimmt werden können, ohne dass der restliche Verkehrsfluss unverhältnismässig unterbrochen wird.

Smart Government
Im Unterschied zu E-Government, das vornehmlich in der Digitalisierung bisher analog bestehender Strukturen, Prozesse und Akten bestand, beschreibt Smart Government intelligent vernetztes Regierungs- und Verwaltungshandeln bzw. die (zukünftige) Verknüpfung von Technologien, Daten und Interessen verschiedener Stakeholder innerhalb und ausserhalb der öffentlichen Verwaltung. Smarte Technologien, Big Data, Internet of Things und Künstliche Intelligenz sollen für das Regieren und Verwalten von Gemeinwesen genutzt und neue Formen von Governance geschaffen werden.

Eine weitere aktuelle Entwicklung kann unter dem Schlagwort **Open Government** zusammengefasst werden. Eine neu geschaffene Geschäftsstelle beim Bundesamt für Statistik, die Geschäftsstelle Open Government Data, koordiniert die entsprechende Strategie des Bundes. Über ein Portal werden der Öffentlichkeit offene und frei nutzbare Verwaltungsdaten zur Verfügung gestellt.

Open Government
Mit Open Government wird die Öffnung der Verwaltungs- und Regierungstätigkeit gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft umschrieben. In der Schweiz geschieht dies hauptsächlich darüber, dass Daten der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von Open Government Data.

Publikationen von Nadja Braun Binder

– **Nadja Braun Binder,** Als Verfügungen gelten Anordnungen der Maschinen im Einzelfall… – Dystopie oder künftiger Verwaltungsalltag? ZSR 2020, S. 253–278.
– **Nadja Braun Binder,** Der Untersuchungsgrundsatz als Herausforderung vollautomatisierter Verfahren, ZSIS 2020, S. 26–38.
– **Nadja Braun Binder,** Automatisierte Entscheidungen: Perspektive Datenschutzrecht und öffentliche Verwaltung, SZW 2020, S. 27–34.
– **Christen, Markus/Mader, Clemens/Čas, Johann/Abou-Chadi, Tarik/Bernstein, Abraham/Braun Binder, Nadja/Dell'Aglio, Daniele/Fábián, Luca/George, Damian/Gohdes, Anita/Hilty, Lorenz/Kneer, Markus/Krieger-Lamina, Jaro/Licht, Hauke/Scherer, Anne/Som, Claudia/Sutter, Pascal/Thouvenin, Florent,** Wenn Algorithmen für uns entscheiden: Chancen und Risiken der künstlichen Intelligenz, TA-SWISS Publikationsreihe: TA 72/2020, Zürich 2020.
– **Nadja Braun Binder,** Artificial Intelligence and Taxation: Risk Management in Fully Automated Taxation Procedures, in: Wischmeyer, Thomas/Rademacher, Timo (Hrsg.), Regulating Artificial Intelligence, Cham 2020, S. 295–306.
– **Nadja Braun Binder,** Algorithmisch gesteuertes Risikomanagement in digitalisierten Besteuerungsverfahren, in: Unger, Sebastian/von Ungern-Sternberg, Antje (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Demokratie, Tübingen 2019, S. 161–181.
– **Katja Gfeller/Nadja Braun Binder/Uwe Serdült,** Demokratie im digitalen Zeitalter: Das Beispiel von Initiative und Referendum in der Schweiz, in: Kübler, Daniel/Glaser, Andreas/Waldis, Monika (Hrsg.), Brennpunkt Demokratie: 10 Jahre Zentrum für Demokratie Aarau, Baden 2019, S. 48–65.
– **Nadja Braun Binder,** Künstliche Intelligenz und automatisierte Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung, SJZ 2019, S. 467–476.

Künstliche Intelligenz (KI)
Unter Künstlicher Intelligenz wird hier in Anlehnung an die TA Swiss Studie «Wenn Algorithmen für uns entscheiden: Chancen und Risiken der künstlichen Intelligenz» (S. 74) der Versuch verstanden, Verstehen und Lernen mittels eines Artefakts nachzubilden, wobei in erster Linie auf Denken bzw. Handeln fokussiert sowie ein rationales Ideal bzw. eine Nachbildung menschlicher Fähigkeiten angestrebt wird.

Das Thema der Nutzung von **Künstlicher Intelligenz (KI)** in der öffentlichen Verwaltung ist vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen zu sehen.

Der Staat zeigt zunehmend Interesse für Anwendungen, die auf KI basieren und im Rahmen von automatisierten bzw. automationsgestützten Entscheidungen genutzt werden können. So hat der Schweizerische Bundesrat im Dezember 2019 den Bericht einer Interdepartamentalen Arbeitsgruppe zum Thema «Herausforderungen der künstlichen Intelligenz» zur Kenntnis genommen und im November 2020 Leitlinien für den Umgang mit KI durch die Bundesverwaltung verabschiedet. Bis Mitte 2021 soll nun die Ausgestaltung eines Kompetenznetzwerks KI in der Bundesverwaltung geprüft werden.

Auf kantonaler Ebene gilt das Interesse verschiedenen Themen – so etwa der Automatisierung von Steuerverfahren bei gleichzeitigem Einsatz von maschinellen Lernverfahren zur Kontrolle der Steuererklärungen. Der Kanton Obwalden hat in Zusammenarbeit mit dem Informatikdienstleister BEDAG beispielsweise ein entsprechendes Projekt lanciert. Weitere potenzielle Anwendungsbereiche liegen etwa im Bereich der vorausschauenden Polizeiarbeit («predictive policing») oder in der Datenanalyse zur Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung.

Der staatliche KI-Einsatz wirft eine Reihe von rechtlichen Fragen auf. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Umstand, dass die im Rahmen maschineller Lernverfahren eingesetzten Algorithmen nicht mehr ohne Weiteres nachvollziehbar sind («Blackbox-Problem»). Ausserdem müssen die maschinellen Lernverfahren vor einem Einsatz trainiert und dabei grosse Datenmengen verarbeitet werden. Unter Umständen können die Daten Einseitigkeiten oder Befangenheiten enthalten, die dann das Verhalten des Algorithmus prägen («Bias-Problem»). Und last but not least müssen bei der Entwicklung der Algorithmen wichtige Parameter vorab festgelegt werden. Im Anschluss daran können diese absichtlich oder auch unabsichtlich so konfiguriert werden, dass bestimmte Werte und Interessen gegenüber anderen privilegiert werden («Fairness-Problem»).

Angestellte der Sozialversicherungsverwaltung saßen an riesigen Tabelliermaschinen, mit denen die individuellen Aufzeichnungen von Millionen von Amerikanern im Sozialversicherungssystem verwaltet wurden, ca. 1940.

Mitarbeiter an einem Lochkartensortiergerät im US-Büro der Volkszählung, ca. 1940.

Mit Blick auf die konkreten Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung des Kantons Zürich analysiere ich zusammen mit meinem Team sowie in Kooperation mit der Stiftung AlgorithmWatch diese und weitere Probleme und entwickle Lösungsvorschläge. Ziel ist es, zu eruieren, welche Voraussetzungen für den KI-Einsatz in der Verwaltung des Kantons Zürich förderlich sind, wo Hindernisse bestehen und wie diese gegebenenfalls beseitigt werden können. Zu diesem Zweck werden u.a. ethische Richtlinien auf ihre Relevanz und Nutzbarkeit im Kontext der kantonalen Verwaltung hin analysiert, eine Checkliste zur Klärung der Notwendigkeit gesetzlicher Grundlagen für den KI-Einsatz zusammengestellt und Handlungsempfehlungen für den rechtmässigen KI-Einsatz formuliert.

Digitale Demokratie
Digitale Demokratie umschreibt einerseits die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Ausübung der direktdemokratischen Rechte, also etwa die elektronische Unterschriftensammlung für Volksinitiativen und Referendumsbegehren (E-Collecting) oder die elektronische Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen (E-Voting). Andererseits sind damit die Veränderungen in der politischen Information und Kommunikation angesprochen, etwa die Möglichkeiten zur Mobilisierung und Kampagnenführung im Internet oder die Meinungsbildung in den sozialen Medien. Im Zentrum des hier beschriebenen Projektes steht der zweite Aspekt von digitaler Demokratie.

Digitale Demokratie

Die Ausübung der politischen Rechte in der direkten Demokratie setzt voraus, dass die Stimmberechtigten ihren Willen frei bilden können. Unter den Quellen für die Willensbildung nahmen Zeitungsartikel und die offiziellen Abstimmungserläuterungen des Bundesrates bislang einen hohen Stellenwert ein. Mit der Digitalisierung rücken zunehmend auch die sozialen Medien in den Fokus der Aufmerksamkeit. Offizielle Quellen konkurrieren nun mit neuen Akteuren, die unabhängig von den traditionellen Medien sind und versuchen, Bürgerinnen und Bürger zu beeinflussen. Die zunehmende Nutzung von Social Media, die Verbreitungsmöglichkeit von Fake News und personalisierte Wahlwerbungen führen zur Befürchtung, dass der Meinungsbildungsprozess im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen manipuliert werden könnte.

Über das Ausmass der tatsächlichen Einflussnahme durch Desinformation und/oder gezieltes Microtargeting auf die demokratische Willensbildung der Stimmberechtigten in den sozialen Medien ist heute aber wenig bekannt. Verschiedentlich wird in der Schweiz zwar der Bundesrat zum Tätigwerden aufgefordert, bislang haben jedoch weder das Parlament noch der Bundesrat spezifische rechtsetzende Massnahmen ergriffen, um Fake News oder unsachliche Einflussnahmen im Kontext der Ausübung der politischen Rechte einzudämmen. Der Bundesrat verweist in seinen Stellungnahmen zu entsprechenden parlamentarischen Vorstössen jeweils auf einen Bericht aus dem Jahr 2017 und die dort vorgesehenen Gesetzgebungsmassnahmen. Insgesamt betont der Bundesrat aber jeweils, dass Äusserungen von privaten Akteuren vor Wahlen und Abstimmungen durch die Grundrechte freier Kommunikation, insbesondere die Meinungsfreiheit, geschützt seien und dass die Pflicht zur Sachlichkeit, Transparenz, Verhältnismässigkeit und Fairness nur die staatlichen Behörden treffe, nicht aber private Akteure. Im Rahmen politischer Auseinandersetzungen könnten übertreibende oder gar unwahre Behauptungen kaum vermieden werden, und den Stimmberechtigten dürfe ein Urteil über die bekundeten Meinungen und Übertreibungen zugetraut werden.

Ob bzw. welche geeigneten regulatorischen Massnahmen unter Umständen zu ergreifen sind, ist denn auch nicht ohne nähere Erkenntnisse über das tatsächliche Vorhandensein bzw. über die Wirkung von Kommunikationsstrategien in den sozialen Medien denkbar. Genauso fraglich ist, ob – unabhängig von der tatsächlichen Abstützung auf soziale Medien durch die Stimmberechtigten – die Willensbildung der Stimmberechtigten allein schon durch die Berichterstattung über potenzielle Fake News Kampagnen etc. beeinflusst wird.

Beide Fragen werden im Rahmen der von TA Swiss finanzierten Studie und unter der Koordination des gfs.bern von einem interdisziplinär zusammengesetzten Forschungsteam näher untersucht. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse sollen sodann Handlungsempfehlungen entwickelt werden, die sich direkt an den Gesetz- und Verordnungsgeber richten. Zusammen mit meinem Team zeichne ich für die rechtliche Beurteilung und die Entwicklung legislatorischer Empfehlungen verantwortlich. ○

RA lic. iur. Michael Hatz

ab Dez. 2019	General Counsel bei der Viseca in Zürich
2014 – 2019	Leiter Recht & Compliance der Konzernbereiche bei der SBB
2017	Datenschutzbeauftragter ad interim bei der SBB
2013 – 2016	Sekretär des Verwaltungsrats bei der SBB
2008 – 2013	Legal Counsel bzw. Senior Legal Counsel bei SBB Immobilien im Bereich Recht und Beschaffung
2012	Fachanwalt Bau- und Immobilienrecht, Institut für Baurecht, Universität Freiburg
2004	Advokaturexamen im Kanton Basel-Stadt
2001	Lizentiat der Rechtswissenschaften an der Universitäten Basel

Foto: zVg

1 **Herr Hatz, war es schon immer Ihr Ziel, einen Rechtsberuf zu ergreifen?**
Nein – ich hatte zunächst mit einem Medizinstudium begonnen, merkte aber sehr rasch, dass ich nicht am richtigen Ort bin. Ich habe mir dann einige Vorlesungen anderer Studienrichtungen angesehen und bin bei der Juristerei gelandet. Mich hat von Beginn weg fasziniert, Situationen des täglichen Lebens aus einer anderen Optik – mit der «Juristenbrille» – anschauen zu können.

2 **Von 2014 bis 2019 waren Sie Leiter der Abteilung Recht & Compliance Konzernbereiche bei der SBB. Was machte diesen Job für Sie spannend?**
Ich hatte bei der SBB immer wieder die Chance erhalten, neue Aufgaben im Unternehmen wahrzunehmen und konnte damit sehr viele Geschäftsbereiche kennenlernen. In der Funktion als Leiter Recht & Compliance Konzernbereiche hatte ich die Gelegenheit, mit einem grossen Team von Anwälten die Rechtsthemen auf Konzernstufe wie Kartell- und Datenschutzrecht, Gesellschaftsrecht und M&A, IT und IP Recht sowie Arbeitsrecht zu managen.

3 **Seit Dezember 2019 sind Sie General Counsel bei der Viseca Gruppe. Was hat Sie bewogen, von der SBB in die Finanzbranche zu wechseln? Und was müssen wir uns unter dem Job eines General Counsels vorstellen?**
Nach 10 Jahren bei der SBB war es an der Zeit, eine neue Herausforderung in einem völlig anderen Umfeld anzunehmen. Die Viseca Gruppe ist in der Schweiz eine führende Anbieterin im Bereich bargeldloser Bezahllösungen. Faszinierend ist an der Viseca, dass sie als eigentliches IT Unternehmen an der Schnittstelle zwischen Banken und Kundinnen und Kunden agiert und in diesem Kontext mitten im Megatrend der Digitalisierung steht.

Aus meiner Sicht ist es übrigens sehr wertvoll, die eigene Komfortzone zu verlassen und sich in einem neuen Umfeld wieder zu organisieren. Man bleibt auf diese Weise stets aufgeschlossen für neue Entwicklungen und läuft nicht Gefahr, aus Gewohnheit die Dinge nicht mehr zu hinterfragen.

Die Position des General Counsels hat sich in den letzten Jahren sehr stark geändert. Die Leitungsgremien eines Unternehmens (insbesondere Geschäftsleitung und Verwaltungsrat) stehen viel mehr in der Verantwortung als früher und sind demzufolge auch in der Öffentlichkeit stärker exponiert. Der General Counsel hat sich deshalb – gerade auch in Krisenzeiten – vermehrt um die Anliegen der Unternehmensleitung zu kümmern und darf sich nicht nur auf das Tagesgeschäft fokussieren. Meiner Meinung nach ist es für Unternehmensjuristen nicht mehr ausreichend, sich ausschliesslich auf rechtliche Themen zu fokussieren. Der Blick «über den Tellerrand» hilft, rechtlich komplexe Probleme richtig einzuordnen und auch risikoorientierte Empfehlungen abgeben zu können. Was rechtlich komplex ist, ist nicht zwingend ein hohes Risiko.

4 **Wie hat sich die Pandemie auf die Zusammenarbeit innerhalb Ihres Teams ausgewirkt?**
Wir mussten uns relativ rasch den veränderten Umständen anpassen und anlässlich des Lockdowns auf Homeoffice und ausschliesslich digitale Kontakte

umstellen. In der ersten Phase der Krise war die Situation und auch die Pandemie-Regeln sehr klar, wir konnten auch viele positive Dinge mitnehmen (Entschleunigung, mehr Zeit mit der Familie etc.). In der Zwischenzeit befinden wir uns ja in der zweiten Welle, in welcher eine deutliche Verunsicherung spürbar ist, insbesondere sind die Regeln und die Kommunikation noch komplexer geworden. Mir scheint es wichtig, sich in solchen Momenten auf die wirklich wichtigen, zukunftsgestaltenden Dinge zu fokussieren.

5 **Was konnten Sie für Ihre berufliche Laufbahn aus Ihrer Studienzeit an der Universität Basel mitnehmen? Und welche weiteren Ziele möchten Sie beruflich noch erreichen?**

Im Rahmen meiner Ausbildung habe ich gelernt, komplexen Strukturen einfache Lösungen zu geben. Das hilft mir bis heute. Selbstverständlich sind viele Dinge, welche ich während des Studiums gelernt habe, heute überholt. Wir hatten aber das unverzichtbare Privileg, uns ausgiebig über juristische und gesellschaftliche Themen auszutauschen, ohne ständig durch Mobiltelefone und Internet abgelenkt zu sein.

Jetzt habe ich gerade das erste Jahr bei der Viseca absolviert und mache mir noch keine Gedanken über einen nächsten Entwicklungsschritt. Selbstverständlich bleibe ich stets neugierig und offen und versuche zu erkennen, wann ich die erwähnte Komfortzone erreicht habe. ○

WAHLEN, BEFÖRDERUNGEN, EHRUNGEN UND PREISE

Wahlen

Eymann Stephanie wurde am 29. November 2020 in den Regierungsrat gewählt.

Fankhauser Roland wurde per 1. November 2020 zum Präsidenten des Arbeitsausschusses der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) gewählt.

Früh Alfred wurde per 1. Februar 2021 zum Professor für Privatrecht mit Schwerpunkt Life Sciences-Recht und Immaterialgüterrecht an die Juristische Fakultät der Universität Basel berufen.

Geth Christopher wurde per 1. Februar 2021 zum Professor für Strafrecht an die Juristische Fakultät der Universität Basel berufen.

Lötscher Cordula wurde am 23. September 2020 als nebenamtliche Bundesrichterin am Schweizerischen Bundesgericht (Lausanne) für die Amtsperiode 2021–2026 wiedergewählt.

Spitz Philippe wurde am 2. April 2020 zum nebenamtlichen Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, gewählt.

Widmer Lüchinger Corinne wurde am 11. November 2020 in den Stiftungsrat der Stiftung zur Förderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Forschung an der Universität Basel (BIZ-Stiftung) gewählt.

Zellweger-Gutknecht Corinne wurde per 1. August 2020 zur Professorin für Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschafts- und Handelsrechts bzw. des Wirtschaftsrechts an die Juristische Fakultät der Universität Basel berufen.

Venia Docendi

Rüegger Vanessa, für Verfassungsrecht, Verfassungstheorie, Verwaltungsrecht und Internationalen Menschenrechtsschutz per 30. September 2020.

Preise

- **Fakultätspreis 2020**
  MacCabe Kevin, für seine Dissertation «Die Abbildung von Vermögenswerten durch Anlage-Tokens»
- **Prof. Walther Hug-Preis 2020**
  Blattner Charlotte, für ihre Dissertation «The Extraterritorial Protection of Animals: Admissibility and Possibilities of the Application of National Animal Welfare Standards to Animals in Foreign Countries»
- **böckli bühler partner-Preis 2020**
  Michelle Enz, für den besten Bachelorabschluss
  Julian Juhasz, für den besten Masterabschluss

Ehrungen

Cathomas Linus erhielt für sein Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit seiner Habilitation zum Thema «Konzerninterne Darlehen» das «Paul Speiser-Bär-Scholarship 2020».

Beim «Concours René Cassin» 2019/2020 hat das Basler Team – bestehend aus **Yamina Bouadi, Stephane Cartier, Léo Gotarda, Stefan Buchwalder** und **Chantal Weigert** – die Finalrund um knapp einen halben Punkt nicht erreicht. Die Finalrunde in Strassburg wurde dann wegen der Covid-19 Pandemie abgesagt.

Beim online durchgeführten «Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot» 2019/2020 (Hongkong und Wien) hat das Basler Team – bestehend aus **Viviane Berger, Luani Knöpfel, Siddharth Kumar, Yasmine Müller, Elia Ruberti, Daniel Zeyer** und **Rebecca Zimmermann** – die «Honourable Mention» für seine Klageschrift erhalten.

Beim «Concours Jean-Pictet» 2019/2020 wurde **Yanik Weingard** vom Basler Team – bestehend aus **Fiona Mubi, Yanik Weingard** und **Amandine Mekolo** – für den «Gilbert Appolis Prize» nominiert, der an den besten Redner/die beste Rednerin des einwöchigen Concours verliehen wird.

Beim «Swiss Moot Court» 2019/2020 hat sich das Basler Team – bestehend aus **Aline Corrigan, Nicolas Keil** und **Luca Szente** – für den 5. Platz in der mündlichen Runde qualifiziert.

Beim «European Law Moot Court» 2019/2020 hat sich das Basler Team – bestehend aus **Maria Tereza De Alencar, Léo Gotarda, Lisa Karsten, Renato Perlini, Sebastian Meyer** und **Lukas Lusser** – für die mündliche Regionalfinalrunde in Lissabon qualifiziert, die gerade noch vor den Grenzschliessungen durchgeführt werden konnte.

«The Future is now»

Irene Di Pietro und Jan Roulet im Gespräch über ihre erste Erfahrungen mit den Onlinevorlesungen, den Vor- und Nachteilen der neuen Vorlesungsarten und einem kurzen Blick in die Zukunft.

Irene Di Pietro, BLaw, ist Masterstudentin an der Juristischen Fakultät der Universität Basel und Hilfsassistentin in der Bibliothek.

JAN ROULET Du hast letztes Semester dein Bachelorstudium abgeschlossen. Wie sah deine Vorbereitung aus? Konntest du das Onlineangebot der Universität nutzen?

IRENE DI PIETRO Die Vorbereitungen auf diese Prüfungen gestalteten sich durchaus etwas spezieller als in den Jahren zuvor. Es war sehr viel Organisationstalent von den Studierenden gefragt, insbesondere, weil die Dozierenden individuelle Lösungen für den Online-Unterricht entwickelten, wie z.B. Online-Übungen oder Repetitorien in Form eines Podcast. Zum Teil sollten wir die Übungen selber lösen und uns im Adam-Forum zu den Fällen austauschen. Eine grössere Herausforderung war, dass die vorgesehenen Zeiten nicht immer gemäss Stundenplan eingehalten wurden. So lief man Gefahr, auch einmal eine Einheit zu verpassen.

Wie sah es bei dir in den Übungen aus? Und wie gestalteten sich die Vorlesungen?

ROULET Im Gegensatz zu deiner Erfahrung fanden bei mir die meisten Übungen wie angekündigt statt – selbstverständlich online, was bis anhin bestens funktionierte. Um den Austausch unter den Teilnehmenden anzuregen, wurden zum Beispiel eingereichte Falllösungsvorschläge in einer anonymisierten Form an Mitstudierende übergeben, die dann aufgefordert wurden, die erhaltene Falllösung zu kommentieren.

Die Vorlesungen wurden entweder als Podcast oder als Online-Vorlesung abgehalten. Jedes Format hat seine Vor- und Nachteile. Voraussetzung für beide Varianten ist, dass die Studierenden über ein geeignetes Abspielgerät verfügen. Podcasts fordern einen gewissen

Grad an Selbstdisziplin sowie ein gesundes Zeitmanagement, denn sie verleiten einen, die Aufnahme immer wieder zu pausieren, um gewisse Stellen erneut abzuspielen. Auf der anderen Seite bieten sie den grossen Vorteil, dass sie jederzeit und überall angehörten werden können.

Demgegenüber sind Online-Vorlesungen an Ort und Zeit gebunden, weshalb die Wichtigkeit einer ruhigen Umgebung nicht ausser Acht gelassen werden darf. Falls es mir mein Umfeld versagt, konzentriert an der Vorlesung teilzunehmen, bin ich dankbar, dass die meisten Dozierenden ihre Vorlesungen aufnehmen und uns nachträglich zur Verfügung stellen. Der Vorteil von Online-Vorlesungen ist die Möglichkeit, direkt intervenieren und Fragen stellen zu können. Zudem bieten Break-Out-Rooms die Gelegenheit, den Austausch weiter zu fördern. Trotz der vielen guten Optionen, die für den Online-Unterricht zur Verfügung stehen, ist es schwierig, die gleiche Atmosphäre wie bei einer Präsenzveranstaltung zu schaffen.

DI PIETRO Problematisch sind insbesondere Online-Vorlesungen, die auf Präsenzveranstaltungen folgen. Einigen Studierenden bleibt nicht genügend Zeit, rechtzeitig nach Hause zu kommen oder einen Platz zu finden, der es ihnen ermöglicht, konzentriert und aktiv an der Vorlesung teilzunehmen. Deshalb stellte die Universität den Studierenden des ersten Semesters drei Hörsäle im Kollegienhaus zur Verfügung, so dass sie im Anschluss an ihre Präsenzveranstaltung auch die darauffolgende Online-Vorlesung wahrnehmen konnten. Vielleicht könnte in Zukunft ein ähnliches Angebot allen Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Davon würden auch Studierende profitieren, die zu Hause keine ruhige Umgebung haben.

ROULET Als guter Kompromiss wurden in diesem Semester zusätzlich Hybridveranstaltungen initiiert. Damit werden die Vorteile aller bisherigen Veranstaltungsarten kombiniert. Viele Studierende sparen dadurch Zeit, da das Pendeln wegfällt. Sie können so auch selbst entscheiden, in welcher Form sie an der Vorlesung teilnehmen möchten. Im Übrigen würde es mich nicht überraschen, wenn wir ähnlichen Vorlesungsformen zukünftig vermehrt begegnen.

Zu hoffen bleibt, dass auch Veranstaltungen ausserhalb des normalen Vorlesungsrahmens, wie zum Beispiel der Besuch einer Gerichtsverhandlung, bald wieder möglich sein werden. Denn wo kann man das Handwerk besser erlernen als in der Praxis? ○

Jan Roulet ist Bachelorstudent an der Juristischen Fakultät der Universität Basel und Hilfsassistent in der Bibliothek.

Foto: [illegible]

Educating Talents
since 1460.

Universität Basel
Juristische Fakultät
Peter Merian-Weg 8
Postfach
CH-4002 Basel
Switzerland

ius.unibas.ch